

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Amt für Migration und Integration

Bahnhofstrasse 88, 5001 Aarau
Telefon +41 (0)62 835 18 60, Fax +41 (0)62 835 18 38
migrationsamt@ag.ch
www.ag.ch/migrationsamt

Merkblatt für Schülerinnen, Schüler und Studierende aus Nicht-EU/EFTA-Staaten

1. Gesetzliche Grundlagen

- Art. 27 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) i.V.m. Art. 23 und 24 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE).

1.1 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schülern, die in der Schweiz eine Schule besuchen wollen, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn

- sie allein einreisen
- sie eine öffentliche oder eine bewilligte private Ganztageschule besuchen wollen, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt
- das Unterrichtsprogramm, die Mindeststundenzahl sowie die Dauer des Schulbesuchs festgelegt sind
- die Schulleitung schriftlich bestätigt, dass sie über die für den Unterricht erforderlichen sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen verfügen
- sie die notwendigen finanziellen Mittel haben
- eine bedarfsgerechte Unterkunft vorliegt
- die Wiederausreise nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung gesichert erscheint

1.2 Studierende

Studierende, die in der Schweiz eine Aus- oder Weiterbildung besuchen wollen, kann eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden, wenn

- sie allein einreisen
- sie ein Hochschul- oder Fachhochschulstudium absolvieren wollen
- das Studienprogramm festgelegt ist
- die Schulleitung schriftlich bestätigt, dass sie über die für das Studium erforderlichen sprachlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen verfügen
- sie die notwendigen finanziellen Mittel haben
- eine bedarfsgerechte Unterkunft vorliegt
- die Wiederausreise nach Beendigung der Aus- oder Weiterbildung gesichert erscheint

2. Hinweise

Schülerinnen, Schüler und Studierende, die länger als drei Monate im Kanton Aargau wohnen werden, benötigen eine Aufenthaltsbewilligung, die in der Regel für die Dauer der Ausbildung ausgestellt wird. Die Verlängerung der Bewilligung erfolgt nur, sofern ersichtlich ist, dass die Ausbildung ordentlich abgeschlossen werden kann und sofern Schülerinnen, Schüler und Studierende weiterhin über eine bedarfsgerechte Wohnung und ausreichende finanzielle Mittel verfügen. Ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung zum Schul- oder Studienbesuch besteht nicht. Das Amt für Migration und Integration Kanton Aargau entscheidet nach freiem Ermessen.

Studierenden einer Hochschule oder Fachhochschule kann eine Erwerbstätigkeit in ihrem wissenschaftlichen Spezialbereich oder frühestens sechs Monate nach Beginn der Ausbildung eine Nebenerwerbstätigkeit von wöchentlich max. 15 Stunden bewilligt werden, wenn die Schulleitung bestätigt, dass die Dauer der Ausbildung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Voraussetzung dazu ist, dass ein von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber ausgefülltes Gesuch ([Formular A1330](#)) eingereicht wird sowie die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden. Schülerinnen und Schüler dürfen während eines Sprachaufenthalts nicht arbeiten.

Studienwechsel werden in der Regel nicht bewilligt. Ausnahmen sind nur unter restriktiven Voraussetzungen möglich und werden mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft. Zudem dürfen nicht mehrere, aufeinander folgende Ausbildungen in der Schweiz absolviert werden.

Schülerinnen, Schüler und Studierende aus visumpflichtigen Ländern müssen rechtzeitig ein entsprechendes Visum für die Einreise in die Schweiz bei der zuständigen Schweizer Auslandvertretung beantragen ([Visumsantragsformular](#)).

3. Vorgehen bei der Gesuchstellung

Zusammen mit dem Visumantrag müssen die Gesuchstellenden die folgenden Unterlagen bei der zuständigen Schweizer Vertretung im Ausland einreichen:

- Aufnahmebestätigung
 - einer Ganztageschule, die eine allgemeine oder berufliche Ausbildung vermittelt oder
 - einer Sprachschule, die attestiert, dass mindestens 20 Lektionen Deutsch pro Woche besucht werden oder
 - einer Hochschule, einer Fachhochschule oder eines Konservatoriums
- Nachweis der notwendigen finanziellen Mittel für einen gesicherten Lebensunterhalt (z.B. Bankauszüge, Stipendienentscheid) in der Schweiz. Der Nachweis kann auch in Form einer Verpflichtungserklärung ([Formular N18240](#): Unterhaltsgarantie) erbracht werden. Dazu muss eine im Kanton Aargau wohnhafte Person (Schweizer Staatsangehörige, Personen mit einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung) bestätigen, dass sie vollumfänglich für die gesuchstellende Person aufkommen wird.
- Schriftliche Information über
 - die aktuelle familiäre Situation
 - die Beziehung zwischen der gesuchstellenden und der betreuenden Person in der Schweiz
 - die Motivation, die deutsche Sprache in der Schweiz zu lernen respektive ein Studium hier zu absolvieren
 - bereits vorhandene Fremdsprachen- oder Deutschkenntnisse, deren Erwerb und allfällige Ausweise betreffend der angegebenen Kenntnisse (Diplome, bestandene Prüfungen usw.)
 - Berufs- und Arbeitschancen nach erfolgreicher Absolvierung der angestrebten Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt im Heimatland
 - die nähere berufliche und familiäre Zukunft
 - die fristgerechte Ausreise
 - eine allfällige Arbeitslosigkeit während der letzten zwei Jahre

- Ein lückenloser Lebenslauf in Tabellenform (besuchte Schulen, allfällige Arbeitsstellen inklusive Schul- und Arbeitszeugnisse in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache)